

RS UVS Vorarlberg 2008/07/21 2-007/08

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.2008

Rechtssatz

Im gegenständlichen Fall ist es nicht zu einer formellen Aufhebung bzw Rechtswidrigerklärung der vorläufigen Beschlagnahme der Apparate gekommen, sondern es ist lediglich der Beschwerdegegenstand ?Vorläufige Beschlagnahme? wegen der nachfolgenden bescheidmäßigen Anordnung der endgültigen Beschlagnahme weggefallen. Es wurde daher das Verfahren nicht wegen Klaglosstellung der Beschwerdeführerin, sondern wegen Gegenstandslosigkeit des Verfahrens eingestellt. Dies bedeutet, dass es keine obsiegende Partei iSd § 79a Abs 1 bis 3 AVG gibt und das somit weder der Beschwerdeführerin noch der belangten Behörde ein Kostenersatz zuzusprechen ist

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at